



**KiJuZ ... aber sicher!**

# Schutzkonzept

Kinder- und Jugendzentrum Wedel





## **Inhalt**

Einleitung.....	3
Leitbild .....	4
Risiko- und Potentialanalyse .....	5
Verhaltenskodex .....	7
Personalwesen .....	8
Partizipation .....	8
Beschwerdemanagement .....	11
Prävention.....	13
Qualitätssicherung .....	14
Elternarbeit (Erziehungs- und Bildungspartnerschaft) .....	14
Intervention .....	15
Öffentlichkeitsarbeit, Anlaufstellen .....	16

## Anlagen

- 1- Interventionsplan bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten im KiJuZ
- 2- Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- 3- Gewichtige Anhaltspunkte zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung
- 4- Persönliche Auskunft- und Selbstverpflichtungserklärung



## Einleitung

Psychischer Druck, körperliche Gewalt oder Vernachlässigung: All das sind Dinge, denen Kinder und Jugendliche nicht ausgesetzt sein dürfen. Damit sie sich zu gesunden, eigenverantwortlichen Menschen entwickeln können, müssen sie bestmöglich vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Das ist eine dauerhafte Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe und alle Institutionen, die mit jungen Menschen arbeiten.

Das vorliegende Schutzkonzept des Kinder- und Jugendzentrums Wedel soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder und Jugendlichen, die das KiJuZ besuchen, sicherstellen. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem handlungssicheren und gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.



## Leitbild

Das KiJuZ hat den Auftrag und den Anspruch, alle Kinder und Jugendliche in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft und/oder Behinderung. Alle Mitarbeitenden tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Um den gesetzlichen Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet das **Leitbild** des KiJuZ **eine Grundorientierung**.

### Unser **KiJuZ** Leitbild

**K**ompetent - **Wir** sind uns unserer Fürsorgepflicht bewusst und arbeiten fachlich im Sinne des Kinderschutzes und der Kinderrechte.

**I**nteressenvertretung - **Wir** ergreifen Partei für Kinder und Jugendliche, arbeiten partizipativ und vertreten ihre Interessen.

**J**ugendarbeit - **Wir** stehen für eine lebensweltorientierte, offene, geschlechtergerechte und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.

**U**nterstützung - **Wir** begleiten und unterstützen Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Individuen.

**Z**usammenhalt - **Wir** fördern und begleiten den respektvollen Umgang untereinander und sehen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Baustein in der sozialen Infrastruktur unserer Stadt.



## Risiko- und Potentialanalyse

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Wir wollen unsere Rolle und Aufgabe als Betreuende bzw. Begleitende angemessen ausfüllen. Dies schließt exklusive Freundschaften zu den Kindern und Jugendlichen aus. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

In sensiblen Bereichen, wie im Schwimmbad oder bei Übernachtungen sollte immer besonders auf die Privatsphäre geachtet werden und z.B. das gemeinsame Duschen oder die gemeinsame Nutzung der Pissoirs vermieden werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht (abfällig) zu kommentieren. **Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Unsere Kommunikation und Interaktion sind geprägt von Wertschätzung und auf die Bedürfnisse und das Alter der Teilnehmenden angepasst.

Niemand wird mit abwertenden Kose- oder Spitznamen angesprochen oder bezeichnet. Wir wollen auch die Nutzung liebevoll gemeinter Kose- und Spitznamen vermeiden, um niemanden herauszuheben.

Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Körperliche Berührungen gehören zur Arbeit mit Menschen dazu. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der freie Wille jedes Teilnehmenden ist ausnahmslos zu respektieren. Die Initiative geht niemals von uns Mitarbeitenden aus. Stete Achtsamkeit und



Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss in jedem Fall respektiert werden. Körperlicher Kontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder Trost erlaubt.

Maßnahmen, bei denen es zu missverständlichen Situationen kommen könnte oder kam, sind im Team transparent und frühzeitig zu kommunizieren.

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit sexualisierten, pornographischen, gewalttätigen und politisch extremistischen Inhalten sind verboten. Wir orientieren uns bei der Auswahl an der FSK-Freigabe.

Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Teilnehmenden ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Die Veröffentlichung von Foto-, Film- oder Tonmaterial oder von persönlichen Texten ist nur bei Vorlage einer entsprechenden Erlaubnis gestattet, das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten.

Wir achten auf gewaltfreie Nutzung jeglicher Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Besuchende. Wir sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem, sexualisiertem oder sexistischem Verhalten, extremistischen politischem Gedankengut und Mobbing Stellung zu beziehen.



## Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendzentrum orientieren sich bei der pädagogischen Arbeit an folgendem Verhaltenskodex:

### Unser Verhaltenskodex

**Ich** achte die Einhaltung von Grenzen - meiner eigenen und die der anderen.

**Ich** bin mir der Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und

Schutzbefohlenen bewusst und nutze sie nicht aus.

**Ich** achte auf eine wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation.

**Ich** achte die Persönlichkeitsrechte, Privatsphäre und den Datenschutz, z.B.

bei der Veröffentlichung von Texten, Fotos und Videos in (digitalen) Medien

und sozialen Netzwerken.

Unserem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet, deshalb reflektiere ich mein Verhalten und entschuldige mich gegebenenfalls.

Meine Unsicherheiten und Übertretungen und die meiner Kollegen\*innen

spreche ich im Team an oder wende mich direkt an meine\*n Vorgesetzte\*n.



## Personalwesen

Alle Beschäftigten werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Stellenausschreibungen enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept.

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Gespräch erörtert.

Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\*innen auf das Schutzkonzept hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept ist Voraussetzung für eine Einstellung.

Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ muss vorgelegt und eine persönliche Auskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 4) muss vor Antritt des Beschäftigungsverhältnisses unterschrieben werden.

Des Weiteren werden potentielle neue Kolleg\*innen dazu aufgefordert einen Tag in der Einrichtung zu hospitieren.

Ehrenamtliche, Honorarkräfte und Menschen im Praktikum müssen ebenfalls ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen und eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Mit ihnen wird das Schutzkonzept besprochen. Auch sie müssen sich bei ihrer Arbeit an unseren Verhaltenskodex orientieren.

## Partizipation

§11 SGB VIII besagt: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

In Schleswig-Holstein gilt zusätzlich § 47f GO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

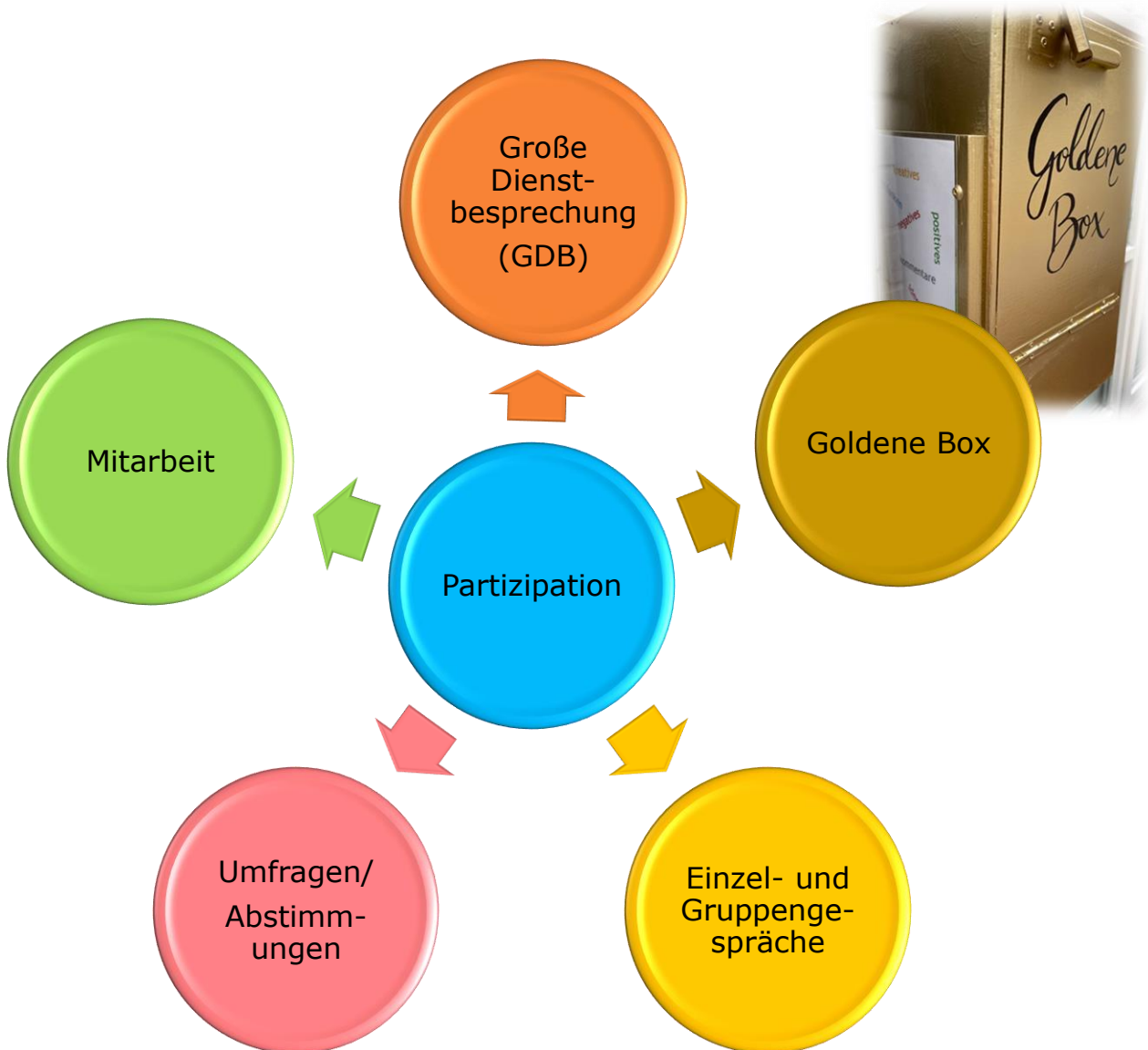
(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.





Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.



Für uns ist Partizipation ein Schlüssel zur Bildung. Die Kinder und Jugendlichen lernen mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und ihre Meinung zu äußern. Sie lernen Entscheidungen zu treffen, Kompromisse einzugehen und Konsequenzen zu tragen. Es macht sie stark für sich und andere einzustehen. Wir fördern ihre Selbstbestimmung und beteiligen sie bei



der Gestaltung der OKJA (Offene Kinder- und Jugendarbeit) im KiJuZ. Die Stärkung ihrer Persönlichkeit hilft ihnen sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen.

Zur Gestaltung des KiJuZ Alltags beteiligen wir die Kinder und Jugendlichen anhand unterschiedlicher Methoden.

An der Großen Dienstbesprechung (GDB), die zweimal im Monat stattfindet nehmen die Kinder und Jugendlichen freiwillig teil. Zwei Mitarbeiter\*innen sammeln vorab die Themen, die auf den unterschiedlichsten Wegen an uns herangetragen wurden. Es können aber auch spontan Anliegen vorgetragen werden. Ein\*e Mitarbeitende\*r und ein\*e Besucher\*in fertigen während der Besprechung ein Protokoll an, das im Eingangsbereich ausgehängt wird.

Die Kinder und Jugendlichen haben außerdem die Möglichkeit je nach Alter im KiJuZ regelmäßig mitzuarbeiten (Kioskdienst) oder bei Veranstaltungen zu helfen. Mit Hilfe von Umfragen und Abstimmungen (vor Ort und digital) erfragen wir ihre Meinung z.B. zur Raumgestaltung, zur Verwendung eines Teils des Budgets oder zum Ferienprogramm.

Für diejenigen, die sich nicht direkt an uns wenden möchten, gibt es die sogenannte „Goldene Box“, dort können Wünsche, Beschwerden oder sonstige Anliegen eingeworfen werden. Die Box ist eine Art Briefkasten, der im Glasgang hängt und einmal wöchentlich vor der Dienstbesprechung von zwei Mitarbeitenden geleert wird. Die Themen werden dann mit in die Dienstbesprechung gebracht.

Bei der Anwendung unseren Methoden handeln wir niedrigschwellig, um möglichst viele unserer Besucher\*innen zu erreichen. Wir verwenden z.B. einfache Sprache, Bilder statt Worte und sprechen sie aktiv an.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben wir die Kinder und Jugendlichen mit einbezogen. Anhand einer Fotoralley sollten sie die Räume im KiJuZ „bewerten“, wo oder wobei sie sich gut oder unwohl fühlen.

Vorab haben wir die Räume benannt und Fotos mit dem Inhalt des jeweiligen Raumes an den Türen befestigt.



Das Resultat für uns Mitarbeitende hinsichtlich des Schutzkonzeptes fällt positiv aus. Es wurden nur wenige Räume kritisiert. Vor allem der PS4 Raum war hinsichtlich der Lautstärke und der Beschimpfungen, negativ benannt. Dieser wird nun häufiger „überprüft“. Außerdem wurde sich von den Besuchenden häufig gewünscht, die Räume öfter zu lüften. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass dies auch eigenständig von den Kindern und Jugendlichen gemacht werden kann, indem die Fensterschlösser geöffnet sind.

Diese „Bewertung“ der Räumlichkeiten soll halbjährlich wiederholt werden, um auch die Meinung von neuen Besuchenden zu erfahren und um veränderte Räumlichkeiten zu berücksichtigen.

Ein Video zur Erklärung der Goldenen Box und des Schutzkonzeptes allgemein ist fertiggestellt. Es ist auf Instagram zu finden und wird auf unserem Bildschirm im Eingangsbereich abgespielt, um so Gespräche über das Schutzkonzept mit den Kindern und Jugendlichen zu initiieren.

### Beschwerdemanagement

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit ihre Beschwerden in einem persönlichen Gespräch mit einer\* einem Mitarbeiter\*in zu äußern. Je nach Situation gibt es eine direkte Klärung oder das Thema wird in der nächsten Dienstbesprechung erörtert.

Wer sich nicht direkt an die Mitarbeitenden wenden möchte, hat die Möglichkeit seine Beschwerde (auch anonym) in die „Goldene Box“ zu werfen (siehe "Partizipation").

Zusätzlich steht die Leitung des Hauses als Gesprächsperson zur Verfügung, direkt oder nach Terminvereinbarung.

Somit stehen unseren Kindern und Jugendlichen verschiedene Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Sie sind leicht zugänglich, in der Regel gibt es eine zeitnahe Rückmeldung und anonyme Beschwerden sind möglich.



Zusätzlich hängen im Haus Informationen auch über externe Beratungsstellen aus.



Durch wöchentliche Dienstbesprechungen und regelmäßige Supervision, in denen Situationen reflektiert werden, ist eine Verbesserung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit gegeben.

### Beschwerdeverfahren für unsere Mitarbeiter\*innen

In unserem pädagogischen Arbeitsfeld sollte die erste Möglichkeit über ein Fehlverhalten zu sprechen **das 1:1 Gespräch** sein. Gibt es dafür keine Gelegenheit oder kann es aus anderen Gründen nicht stattfinden, kann darüber in der **Dienstbesprechung** gesprochen werden. Die dritte Möglichkeit besteht in einem **Gespräch mit der Hausleitung** bzw. wenn es die Leitung betrifft mit der Sachgebietsleitung als nächste Führungsebene. Außerdem kann die **Supervision** genutzt werden.

Für Beschäftigte eines externen Trägers (z.B. Mitarbeitende im Freiwilligendienst) besteht eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit bei dem jeweiligen Träger. Für alle Mitarbeitenden der Stadt Wedel kann der Fachdienst Personal und der Personalrat bei Beschwerden hinzugezogen werden. Außerdem haben wir die Möglichkeit, externe Fachkräfte hinzuziehen.



**Bei Beschwerden stehen immer die Verbesserung und Weiterentwicklung unserer Arbeit im Vordergrund.** Daher ist es wichtig, dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgt. Wichtig ist uns, dass eine Beschwerde freiwillig ohne Druck erfolgt und Berichtenden keine Sanktionen erwarten.

### Prävention

Die bisher erwähnten Bausteine des Schutzkonzepts (Personalwesen, Partizipation, Beschwerdemanagement) dienen alle der Prävention. So muss das „erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“ aller Beschäftigten alle 5 Jahre erneuert werden.

Die wöchentlichen Dienstbesprechungen, Thematisierungen im Alltag, Supervision und Fortbildung dienen auch der Überprüfung der Arbeitsroutine. Die präventive Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen findet täglich automatisch statt, indem wir sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken, ihnen Gespräche anbieten und wiederholend auf die „Goldene Box“ verweisen. Wir bieten in unserer Einrichtung freies W-Lan an. Mit den Kindern und Jugendlichen werden die Mediennutzungsregeln besprochen und mit ihrer Unterschrift bestätigt.

#### **Mediennutzungsregeln**

1. Verhalten gegenüber anderen  
Im Internet und am Handy bin ich freundlich und beleidige niemanden.
2. Beleidigung, Hass und Cyber-Mobbing  
Ich benutze keine Schimpfworte!  
Und keine rassistischen, sexistischen, oder diskriminierenden Kommentare!
3. Sorgsamer Umgang mit Geräten  
Ich gehe sorgsam mit technischen Geräten um und erzähle von technischen Schwierigkeiten.
4. Fotos und Videos / Recht am eigenen Bild/ Aufnahmen von anderen  
Ich mache keine Fotos oder Filme von anderen und gebe sie auch nicht weiter.
5. Handynummer und private Daten  
Ich gebe meine Handynummer und Kontaktdaten nicht leichtfertig weiter.
6. Altersgerechte Angebote  
Ich halte mich an die Altersbeschränkungen der Filme und Sendungen.
7. Lautstärke  
Ich spiele Bildschirmspiele nur in Zimmerlautstärke.
8. Zusammenspielen  
Wir spielen auch mal zusammen ein Bildschirmspiel.



## Qualitätssicherung

Die Qualität unserer Arbeit gewährleisten wir durch regelmäßige Dienstbesprechungen, Supervision und eine kontinuierliche Beziehungsarbeit. Zudem haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit sich fort- und weiterzubilden. Von den Mitarbeitenden werden Bewusstsein und Initiative zur Reflexion ihrer Arbeit im Sinne des Kinderschutzes vorausgesetzt.

Um dieses Schutzkonzept lebendig zu halten, muss es kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst werden. Nur so können wir adäquat auf die sich über die Zeit verändernden Bedürfnisse und Bedarfe derjenigen reagieren, die am Prozess teilnehmen. Nach spätestens 2 Jahren oder aber nach einem konkreten Verdachtsfall muss das Schutzkonzept überprüft und ggf. überarbeitet werden. Unser\*e Schutzkonzeptbeauftragte\*r stellt sicher, dass eine regelmäßige Evaluation erfolgt. Für die Überprüfung unserer Partizipationsmethoden ist unser\*e Partizipationsbeauftragte\*n verantwortlich.

## Elternarbeit (Erziehungs- und Bildungspartnerschaft)

Auf Wunsch der Kinder und ihrer Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, haben die Kinder die Möglichkeit ihnen das KiJuZ zeigen. Wir stehen als Gesprächspersonen zur Verfügung und informieren über unsere Arbeit. Auf Wunsch und zum Wohle des Kindes arbeiten wir auch direkt mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zusammen. Wir sind die Unterstützenden der Kinder und Jugendlichen, wir erziehen sie nicht. In Vordergrund unserer Arbeit steht die persönliche Entwicklung und Bildung der Kinder und Jugendlichen. Wir handeln im Interesse und zum Wohle des Kindes. Bei Bedarf haben die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten die Möglichkeit für den Notfall ihre Telefonnummer zu hinterlassen.

Die Kinder und Jugendlichen finden bei uns einen Schutzraum, sie sind bei uns sicher. Eigenständiges Erkunden des Hauses von Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und Externen (über 21 Jahren) ist im KiJuZ nicht gestattet, sie müssen sich beim Betreten des Hauses anmelden.



An Tagen der offenen Tür oder besonderen Festen laden wir die Öffentlichkeit ein, unsere Arbeit kennenzulernen und sich zu informieren.

Informationen über unser Schutzkonzept und das Haus allgemein sind auf unserer Homepage und bei Instagram zu finden.

### **Intervention**

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen, die uns besuchen, erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede\*r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten und auch mit falschen Verdächtigungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht, sowohl für die Kinder und Jugendlichen also auch für die eigenen Beschäftigten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld und die innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander. Unsere Vorgehensweise ist verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit (Anlagen 1 und 2). Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, den Beschäftigten gegenüber verantwortungsvoll zu handeln und professionelle Hilfe sicherzustellen.



## Öffentlichkeitsarbeit, Anlaufstellen

Am 22.03.2023 stellen wir unser Schutzkonzept vor. Wir laden die Öffentlichkeit und Presse zum "Tag der offenen Tür" unter dem Motto: "KiJuZ...aber sicher! Wir haben ein Schutzkonzept!" ein. Mit Hilfe unterschiedlicher Medien, wird der Inhalt des Konzepts erläutert. Ein Erklär-Video, welches regelmäßig auf unserem Infoscreen im Eingangsbereich abgespielt wird, gibt den Kindern und Jugendlichen einen leicht verständlichen Einstieg in das Thema. Die jeweils aktuelle Version des Schutzkonzepts wird auf unserer Homepage veröffentlicht.

### **Anlaufstellen**

Interne Stellen/Ansprechpersonen bei der Stadt Wedel:

Personalrat, Fachdienstleitung, Fachdienst Personal, Schulsozialarbeitende

Externe Stellen/Ansprechpersonen:

Polizei, Jugendamt, Wendepunkt e.V.

Insoweit erfahrene Fachkräfte: AWO-Erziehungsberatung

Polizei	110
Polizei Wedel	04103 – 50 180
Opfer-Notruf und Info-Telefon	01803 – 34 34 34
Kinder- und Jugendnotdienst	040 – 428 15 32 00
„Nummer gegen Kummer“ Kinder- und Jugendtelefon	116 111 und 0800 – 1111 0 333
Telefonseelsorge	116 123 und 0800 – 111 0 111
Weißer Ring Opfer Telefon	116 006
Weißer Ring Außenstelle Kreis Pinneberg	0151 – 551 646 37
Hilfstelefon sexueller Missbrauch	0800 – 22 555 30
Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen	08000 – 116 016



## **Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Wedel**

Bekstr. 31 • 22880 Wedel • 04103 – 23 03  
kijuz-wedel@web.de • www.kijuz-wedel.de

---



### **Fachdienst Jugend / Soziale Dienste**

#### **Regionalteam Wedel-Schenefeld**

Tinsdaler Weg 38

22880 Wedel

04103 – 912 34 30

Notfallhandy: 0172 - 388 02 88

#### **AWO Erziehungsberatung Wedel**

Hafenstraße 28

22880 Wedel

04103 – 701 96-0

erziehungsberatung-wedel@awo-sh.de

#### **Kinderschutzbund Ortsverband Wedel e.V.**

Trischenstr. 13

22880 Wedel

04103 – 90 55 11

info@kinderschutzbund-wedel.de

#### **Wendepunkt e.V. (Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt)**

Gärtnerstr. 10-14

25335 Elmshorn

04121 - 475 73-0

beratungsstelle@wendepunkt-ev.de

#### **Kinderschutzhhaus Elmshorn**

04121 – 261 18 41

kisch@perspektive-jugendhilfe.de

## **Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Wedel**

Bekstr. 31 • 22880 Wedel • 04103 – 23 03  
kijuz-wedel@web.de • www.kijuz-wedel.de

---



### **Regio Klinikum Elmshorn**

#### **Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik**

Agnes-Karll-Allee 17

25337 Elmshorn

04121 798-762

kjp-reg@sana.de

### **Brücke Elmshorn e.V.**

#### **Beratungs- und Begegnungsstätte**

Neue Straße 7

25335 Elmshorn

04121 – 701 77 02

begegnungsstaette@brueckeelmshorn.de

### **Kinder- und Jugendnotdienst Hamburg**

040 - 428 15 32 00

#### **Mädchenhaus (für Mädchen von 13 – 17 Jahren)**

040 – 428 – 153 217

kjnd-maedchenhaus@leb.hamburg.de

### **Kinderschutzzentrum Hamburg**

Emilienstr. 78

20259 Hamburg

kinderschutz-zentrum@hamburg.de

040 – 491 00 07

## **Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Wedel**

Bekstr. 31 • 22880 Wedel • 04103 – 23 03  
kijuz-wedel@web.de • www.kijuz-wedel.de



### **Basis – Praevent (Beratung für Jungen und Männer bei sexueller Gewalt)**

Steindamm 11, 20099 Hamburg

040 – 398 426 62

basis-praevent at basisundwoege.de

### **Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE**

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)

Hoheluftchaussee 18 | 5. OG

20253 Hamburg

040 – 334 601 334

childhoodhaus@uke.de

Danke!

Wir bedanken uns beim Wendepunkt e.V. insbesondere bei Herrn Blauert für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Erstellung dieses Schutzkonzepts. Ebenso bedanken wir uns bei den Kolleg\*innen vom Personalrat, dem Fachdienst Personal und aus der Stadtjugendpflege für ihre Unterstützung. Vielen Dank auch an die Kinder und Jugendlichen für ihre offenen und ehrlichen Worte.

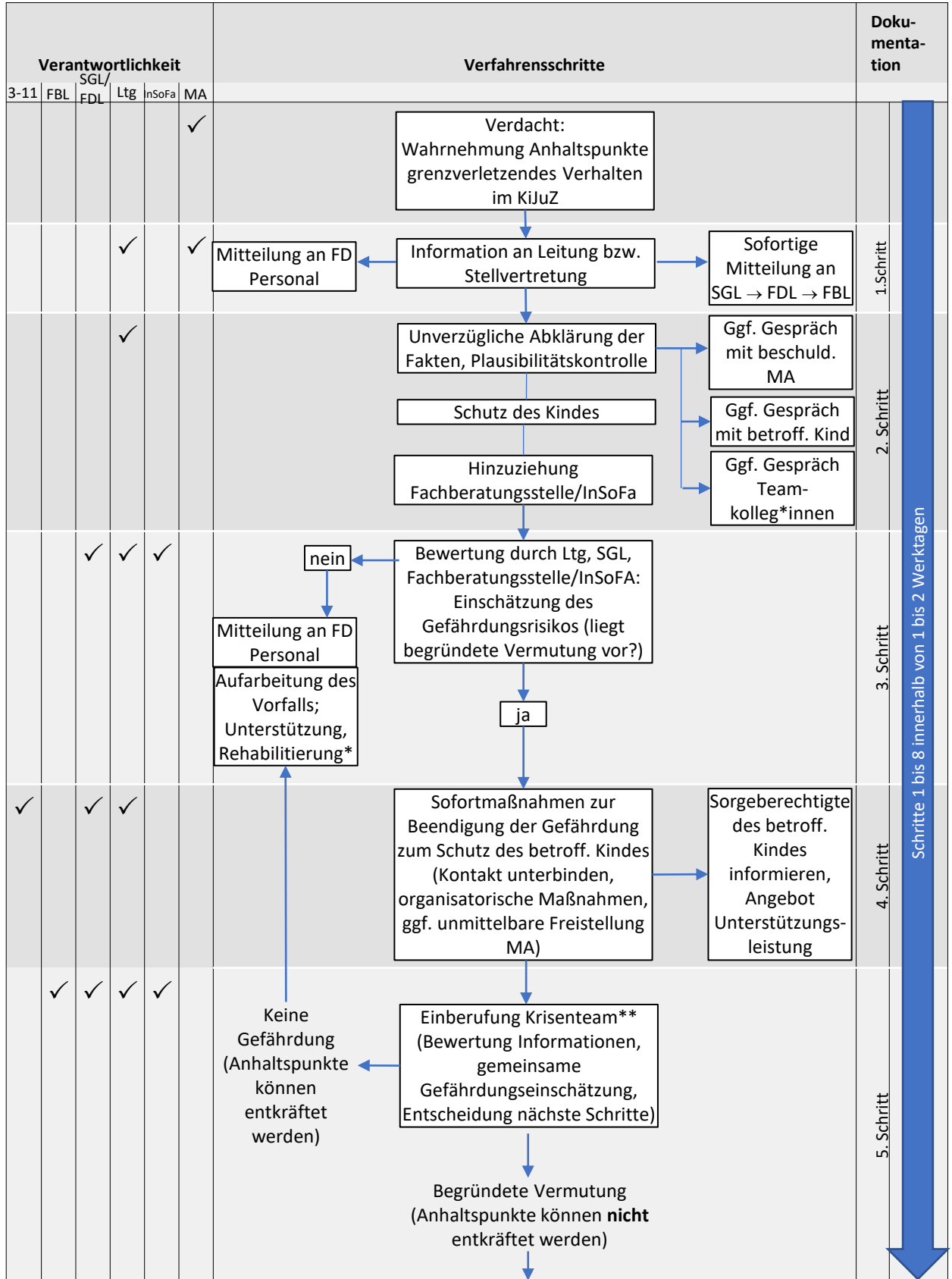
*Stand: Februar 2023*

*Verantwortlich für das Konzept: Maren Kallies, Leitung*

*Mitwirkung: Esther Vollmer, Lena Glinka, Sophia Vorgias und Torsten Boettcher*

# Anlage 1 -

## Interventionsplan bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten im KiJuZ



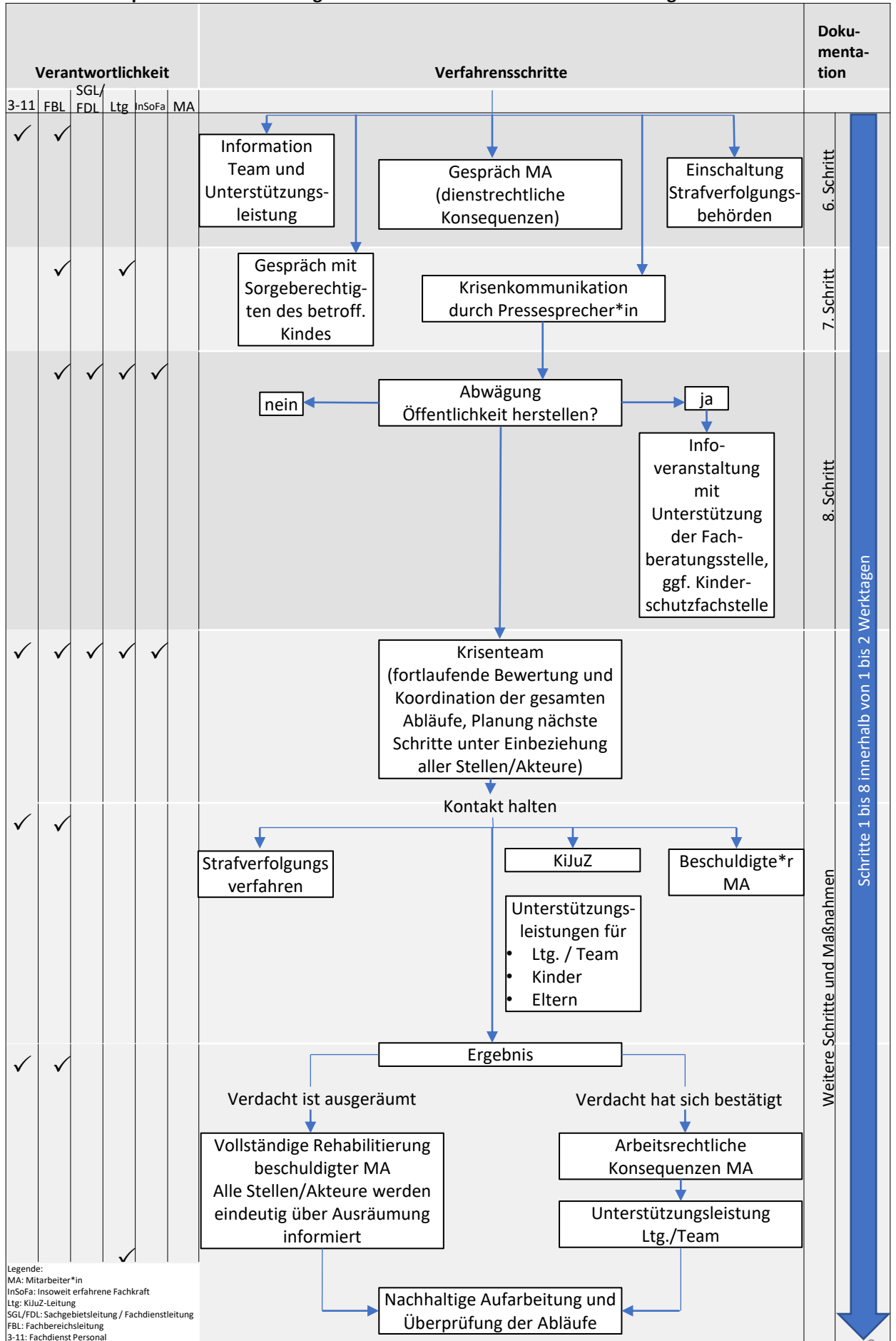
Schritte 1 bis 8 innerhalb von 1 bis 2 Werktagen

**\*Rehabilitierung**  
 Was brauchen MA, Team, Einrichtung und Kinder?  
 Zeit, Vertrauen, Gespräche, Rückenstärkung, Offenheit, Transparenz, Fachberatung, Supervision, Unterstützung durch Pressesprecher u. Arbeitgeberin, einheitliches Wording

**\*\*Krisenteam**  
 Ltg., SGL, FDL, FBL  
 FD Personal  
 Personalrat  
 Pressesprecher\*in  
 Fachberatungsstelle

# Anlage 1 -

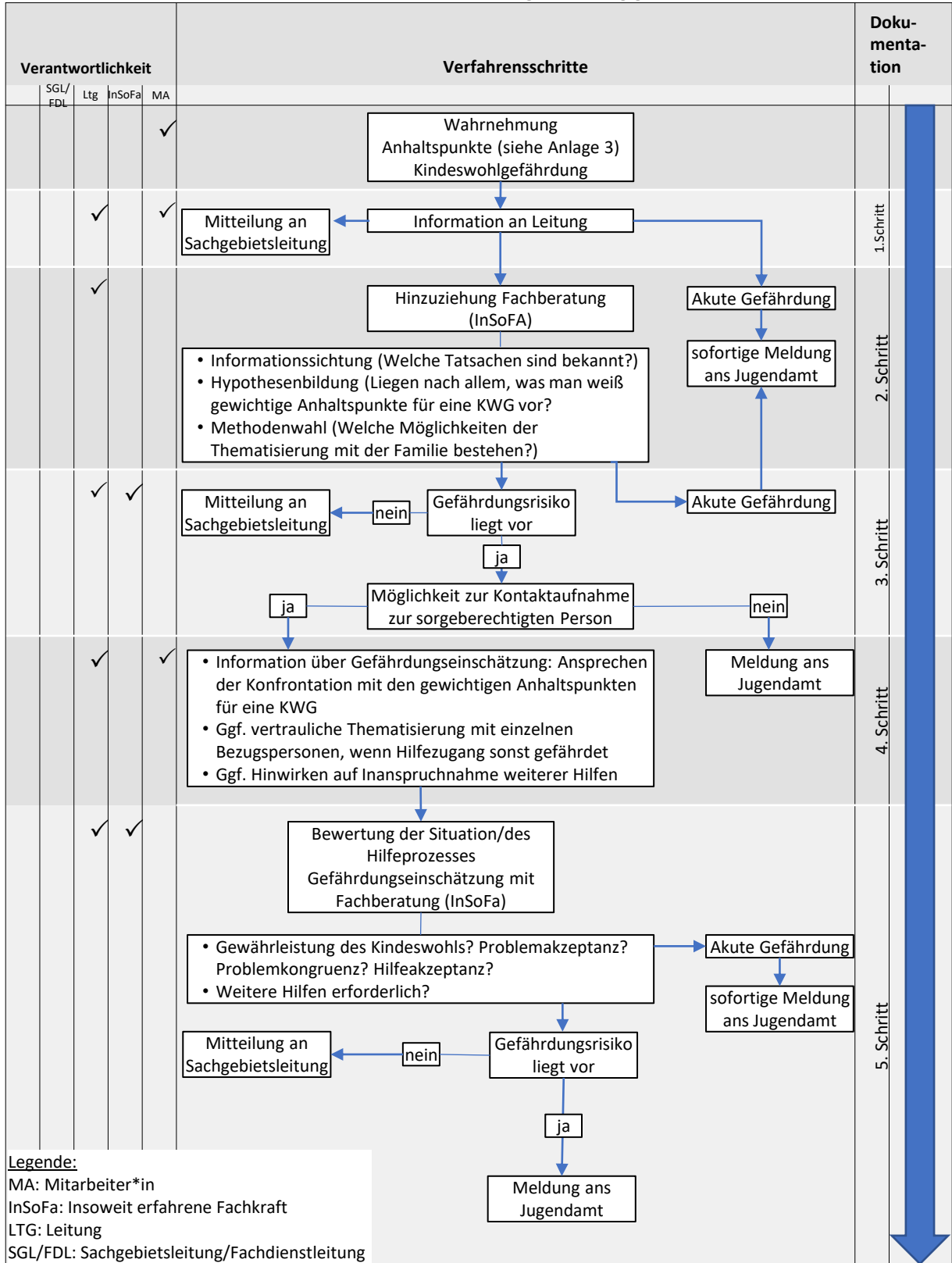
## Interventionsplan bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten im KiJuZ



Legende:  
 MA: Mitarbeiter\*in  
 InSoFa: insoweit erfahrene Fachkraft  
 Ltg: KiJuZ-Leitung  
 SGL/FDL: Sachgebietsleitung / Fachdienstleitung  
 FBL: Fachbereichsleitung  
 3-11: Fachdienst Personal

Anlage 2 –

Verfahrensablauf im KiJuZ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII



## **Anlage 3 -**

### **Gewichtige Anhaltspunkte zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung**

Die nachfolgende Aufzählung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend, sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes/Jugendlichen.

#### **Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

#### **Verhalten des Kindes/Jugendlichen**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigendes Verhalten
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- wiederholter Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. Stricher/Prostitutions-Szene, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche blieben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendlicher begeht häufig Straftaten

#### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung  
massive oder häufige Gewalt (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen  
Gewährung unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder  
Isolierung (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

#### **Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

#### **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

#### **Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung erheblicher Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel/Steckdosen, „Spritzbesteck“)
- kein eigener Schlafplatz bzw. jegliches Spielzeug vorhanden

## Persönliche Auskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Herr\*Frau \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße/ Nr. \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB (s. Anhang) enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Stadt Wedel, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Ich bin mir darüber bewusst, dass eine Falschauskunft zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beschäftigte\*r



## Anhang

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit

§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 StGB Menschenraub

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB Kinderhandel